

LICON.

● LIQUID CONSULTING GmbH

tel +43 (0) 4227 / 21803 mobil +43 (0) 664 / 3252742 fax +43 (0) 4227 / 31125

e-mail: licon@aon.at home: www.licon.at

PERSONALWESEN-INFO

DEFINITION DES 6. TAGES

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

STUNDENNACHWEIS

RECHNUNGSVORGANG ENTLOHNUNG

HERAUSSCHÄLEN VON ÜBERSTUNDEN

BESPIELE ÜBERSTUNDEN

BERECHNUNG DES SOLL-UMSATZES

ERRECHNUNG DER SCHLÜSSELZAHLEN

SCHLÜSSELZAHLEN

INFO

Die neuen Methoden zur Aufbereitung von Daten.
Gebildet ist, wer weiß, wo er findet, was er nicht weiß.

DEFINITION DES 6. TAGES:

Für die richtige Auffindung des 6. Arbeitstages sind 3 Fallstellungen denkbar:

A.) KALENDARISCHE ERMITTLUNG:

Gemäß Arbeitszeitgesetz geht die Wochenarbeitszeit von Montag bis Sonntag. Je nach Lage des Wochenruhetages ergibt sich damit, dass der 6. Arbeitstag der Samstag bzw. der Sonntag einer laufenden Kalenderwoche ist:

Fällt der Wochenruhetag auf einen Tag von Montag bis Samstag, dann ergibt sich der Sonntag als 6. Arbeitstag.

Fällt der Wochenruhetag auf den Sonntag, dann ist der 6. Arbeitstag der jeweilige Samstag.

Fällt der 6. Arbeitstag auf keinen Sonntag und ist man bei 5 Arbeitstagen unter der 40 Stunden Woche, ist die Differenz auf 40 Std. Mehrarbeitszeit. Die über die 40 Std. Woche hinausgehenden Stunden sind Überstunden und lohnsteuerfrei.

B.) VERTRAGLICHE FESTLEGUNG

Zwischen den Arbeitsvertragspartnern kann einvernehmlich der 6. Arbeitstag einer laufenden Arbeitswoche fixiert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn grundsätzlich an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, sich der Arbeitnehmer andererseits verpflichtet, Arbeitsleistungen an 6 Tagen in der Woche zu erbringen. In diesem Fall wird die Arbeitsleistung an einem 6. Tag in der laufenden Woche die Ausnahme sein. Jedenfalls muss aus der Arbeitszeitaufzeichnung dieser 6. Tag klar hervorgehen.

C.) KEINE REGELUNG

Ist zwischen den Arbeitsvertragsparteien von vornherein keine Regelung dahingehend getroffen, welcher der 6. Arbeitstag in der Woche sein soll, dann sind zwei Fallstellungen zu unterscheiden:

- 1.) Bei täglicher gleicher oder annähernd gleicher Arbeitsstundenzahl ergibt sich der 6. Arbeitstag aus der kalendarischen Ermittlung.

- 2.) Bei unterschiedlicher Anzahl der täglichen Arbeitsstunden sind zunächst jene 5 Arbeitstage zu ermitteln, in denen die Normalarbeitszeit oder darüber hinausgehende Arbeitszeit erbracht wird. Der verbleibende restliche Tag ist der 6. Tag. Meist wird dies der Arbeitstag mit den wenigsten Arbeitsstunden sein.

Überstundenzuschläge

Als **Überstunde** gilt jene Arbeitszeit, die **40 Stunden** in der **Woche übersteigt** oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung der 40-stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 5 Normalarbeitstage pro Woche (Arbeiter und Angestellte) ergibt.

Der Überstundenzuschlag beträgt 50% des Normalstundenlohnes (Überstundenlohnes).

Generell sind die Zuschläge für die ersten 10 Überstunden pro Lohnzahlungszeitraum im Höchstausmaß von 50% des Grundlohnes, bis zu € 84.- monatlich (seit 01.06.1996), steuerfrei. Übersteigen die Zuschläge € 84.- im Monat, liegt mit dem übersteigenden Betrag ein steuerpflichtiger laufender Arbeitslohn vor.

Bei einer Abrechnung von lohnsteuerfreien Überstundenzuschlägen empfiehlt sich dringend die exakte Aufzeichnung der zeitlichen Lage der geleisteten Überstunden in einer entsprechenden Unterlage (Arbeitszeitkarte, Stundentabelle).

ZUSCHLÄGE FÜR SONNTAGS-, FEIERTAGS- UND NACTARBEIT

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Überstundenzuschläge sind insgesamt bis € 360.- monatlich steuerfrei.

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage gemäß Arbeitsruhegesetz:

- Jänner (Neujahr)
- 6. Jänner (Heilige Drei Könige)

- Ostermontag
- 1. Mai (Staatsfeiertag)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15 August (Maria Himmelfahrt)
- 26. Oktober (Nationalfeiertag)
- 1. November (Allerheiligen)
- 8. Dezember (Maria Empfängnis)
- 25. Dezember (Christtag)
- 26. Dezember (Stephanitag)

Für Angehörige der Evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodisten gilt der Karfreitag als Feiertag. Die in einzelnen Bundesländern durch Landesgesetzgebung als Feiertage festgesetzten arbeitsfreien Tage werden als gesetzliche Feiertage anerkannt.

Als **Nachtarbeit** im Sinne des EStG gelten zusammenhängende Arbeitszeiten von mindestens 3 Stunden, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 19.00 und 07.00 Uhr erbracht werden müssen.

ÜBERWIEGENDE NACHTARBEIT:

Beschäftigte, die im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit nie Normalarbeitszeit überwiegend in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr erbringen, haben Anspruch auf den erhöhten Freibetrag gemäß § 68 Abs. 6 EStG € 540.- pro Monat.

Dieser erhöhte Freibetrag gilt für alle Zulagen und Zuschläge gem. § 68 Abs. 1 EStG, somit nicht für Nachtzuschläge.

STUNDENNACHWEIS

FÜR DIE ERMITTLUNG DER **ÜBERSTUNDEN** IST ES NOTWENDIG,
GENAUE AUFZEICHNUNGEN ZU FÜHREN, WENN DIE **STEUER-**
FREIHEIT DER ZUSCHLÄGE GEWAHRT SEIN SOLL !!

Ein **Überstunde** entsteht, wenn ein Arbeitnehmer **über** die **Normalarbeitszeit** hinaus beschäftigt wird. Die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Wieviel Überstunden dürfen im Gastgewerbe geleistet werden?

- * Maximal 15 Überstunden pro Woche, wobei die TAGESARBEITSZEIT von 10 Stunden nicht überschritten werden darf.
- * zuzüglich 60 Überstunden innerhalb eines Jahres:

Über die geleistete Arbeitszeit (Normalarbeitszeit und Überstunden) muß der ARBEITGEBER GENAUE AUFZEICHNUNGEN führen!

ÜBERSTUNDENENTSCHÄDIGUNG

Bei 40-Stundenwoche beträgt die monatliche Stundenzahl 173.

$$\begin{aligned} 173 \text{ Std.} &= 40 \text{ Std.} \times 4,33 \text{ Wochen / Monat} \\ 52 \text{ Wochen / Jahr} : 12 &= 4,33 \text{ Wochen / Monat} \end{aligned}$$

15 Überstunden pro Woche sind ohne Genehmigung des Arbeitsinspektors gestattet.

$$\begin{aligned} 15 \text{ Ü} \times 4,33 \text{ Wo} &= 65 \text{ Ü / Monat} \\ (\text{Probe: } 40 \text{ Std./Wo} + 15 \text{ Ü/Wo} &= 55 \text{ Std./Wo} \times 4,33 \text{ Wo} = 238,15 \text{ Std./Mo} \\ 238,15 \text{ Std./Mo} - 173 \text{ Std.NAZ} &= 65,15 \text{ Ü/Monat} / 65 \text{ Ü/Mo}) \end{aligned}$$

RECHENVORGANG

LICON-SYSTEMBLATT

ENTLOHNUNG

1) ÜBERHANG	BRUTTOLOHN ./ TARIFLOHN
2) STUNDENLOHN	TARIFLOHN : STUNDENTEILER (173)
3) ÜBERSTUNDENLOHN	STUNDENLOHN + MEHRARBEITSZUSCHLAG 50% (100%)
4) MÖGLICHE ÜBERSTUNDEN	ÜBERHANG : ÜBERSTUNDENLOHN
5) ÜST. PAUSCHALE	STUNDENSATZ x ÜSt. + 50% STUNDENSATZ = Bruttolohn : ÜSt.-Monatsbezug ÜSt. Monatsbezug = NAZ : 173 + ÜSt. + ÜSt. 50%
6) ÜBERZAHLUNG	TARIFÜBERZAHLUNG ./ ÜST. PAUSCHALE

Beispiel bei Nettolohn € 1.235,--

	Brutto	€ 1.818
	-Tariflohn	€ 984
1)	=ÜBERHANG	€ 834
2)	Stundenlohn = € 984 : 173 = € 5,68	
3)	Überstundenlohn = € 5,68 + 50% = € 8,53	
4)	Mögliche Überstunden = € 834,72 : € 8,53 = 98	
5)	ÜSt. Pauschale = 6,75 x 98 = 661,5	
5a)	Monatsbezug = 173 + 64 + 32 = 269	
5b)	Stundensatz = 1.818 : 269 = 6,75	
6)	Überzahlung = € 834,72 - € 556,64 = € 278,08 (Std. Satz 5,68 x 98 = 556,64) + 50%	

Beispiel bei Nettolohn € 1.308,--

	Brutto	€ 1.951
	-Tariflohn	€ 1.483
1)	ÜBERHANG	€ 468
2)	Stundenlohn = € 1.483 : 173 = € 8,57	
3)	Überstundenlohn = € 8,57 + 50% = € 12,86	
4)	Mögliche Überstunden = € 468,01 : € 12,86 = 36	
5)	ÜSt. Pauschale = 36 x € 12,86 = € 468,01	
6)	keine Überzahlung	

GRUNDLOHN BERECHNUNG

		Euro			
1	Bruttolohn	=	3.500		
2	ÜST. möglich	=	64		
3	ÜST. (für Monatsbezug)	=	269	Normalarbeitszeit 173 + ÜST. + ÜZ (50%)	
4	Stundensatz inkl. 50% ÜZ	=	13	Bruttolohn : ÜST. Monatsbezug	
5	Grundlohn	=	2.249	Std.-Satz x Normalarbeitszeit (173) für 40 Std. Woche	
6	Überstundenzuschlag (ÜZ)	=	1.249	Stundensatz x ÜZ	
7	Feiertagszuschlag	=	135	Bruttolohn : 26	
	Bruttolohn	=	3.500		
	Tariflohn	} 3.500	=	1.759	
	Überzahlung		=	1.741	Bruttolohn minus Tariflohn
	Überzahlung Monatsbezug	=	492	Überzahlung minus ÜZ.	

Überstunden plus Zuschlag (ÜZ)

Bruttolohn : (ÜST. + 50% + 173) x (ÜST. + 50%)

Brutto = 3.500

ÜST-Grundlohn inkl. ÜZ = ÜST + 50% + 173 = 64 + 32 + 173 = 269

ÜST-Zuschläge (ÜZ) = ÜST + 50% = 64 + 32 = 96

ÜST-Zuschläge (ÜZ) in € = 3.500 : 269 = 13 x 96 = 1.248

Überstundengrundlohn 10,16 Tariflohn: NAZ 173

HERAUSSCHÄLEN VON ÜBERSTUNDEN

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens hat einen Dienstvertrag, in dem die Regelung enthalten ist, dass mit dem Bezug auch die Leistungen von Überstunden abgegolten sind.

Der laufende Monatsbezug beinhaltet daher folgende Überstundenzuschläge, die steuerbegünstigt behandelt werden können.

monatliche betriebliche Normalzeit (40 Wochenstunden x 4,33)	173	Stunden
plus Überstundengrundlohn für	64	Stunden
plus 50 prozentige Überstundenzuschläge für 64 Überstunden	32	Stunden
Der Monatsbezug von € 1.978,45 ist daher ein Entgelt für insgesamt	269	Stunden
Monatsbezug € 1.978,45 : 269 Stunden = € 7,35 Stundenlohn		

Im Monatsbezug sind daher 64 Überstunden Zuschläge von € 235,32 enthalten ($€ 7,35 \times 50 \% = 3,68 \times 64$),

von denen 10 Überstundenzuschläge, d.h. $€ 3,68 \times 10 = € 36,80$ steuerfrei sind.

Laut Arbeitszeitkarte Überstundenzuschlag $64 \times € 3,68 = € 235,52$ steuerfrei.

An der Versteuerung der sonstigen Bezüge ändert sich nichts.

BRUTTOLOHNVEREINBARUNG

€ 1.978,45 brutto inkl. einer ÜSt.-Pauschale für 64 Überstunden

Tariflohn laut Lohnordnung € 996,34 (Tarifüberzahlung € 982,10)

$€ 1.978,45 : [173+64+(64 \times 50\%)] = 269$

$€ 1.978,45 : 269 = € 7,35 \times 173 =$

€ 1.271,55 Bruttolohn für 40 Stunden

ÜSt.-Grundlohn $€ 7,35 \times 64 =$

€ 470,70

ÜSt.-Zuschläge $€ 7,35 \times 50\% \times 64 =$

€ 235,52

Bruttolohn

€ 1.977,77

Dies ergibt einen Auszahlungsbetrag von zirka € 1.308,11 (inklusive Überstunden)

Diese Lohnverpflichtung kostet den Arbeitgeber monatlich € 2.877,84 gesamt, (Dienstgebераufwand) rechnet man die dzt. gesetzlichen Lohnnebenkosten (120% vom Netto) dazu.

BEISPIELE ÜBERSTUNDEN

Festlöhner brutto € 1.090,09 für die Normalarbeitszeit, ohne
Alleinverdienerabsetzbetrag.

Beispiel 1:

Dienstnehmer arbeitet 6 Tage pro Woche, jeweils von 10-14 Uhr und
von 17-22 Uhr = 9 Stunden.

Überstundenberechnung:

1. bis 5. Tag je eine Nachtüberstunde = 5 Std. p.W. daher 5 Std. p.W. frei
6. Tag (Sonntag) 9 Überstunden = 9 Std. p.W. daher 9 Std. p.W. frei

Gesamt pro Monat: $4,33 \times 14 = 61$ ÜSt.

davon steuerfreie Zuschläge: $4,33 \times 5 = 22$ Nachtüberstunden

$4,33 \times 9 = 39$ Sonntagsüberstunden

Normallohn	€ 1.090,09
+ 61 ÜSt.-Grundlohn	€ 384,37
+ 61 ÜSt.-Zuschläge	<u>€ 192,18</u>
	€ 1.666,64

Abzüge:

-SV	-€ 303,34
SV Grundlage	€ 1.666,68
	-€ 303,34
-61 ÜSt.-Zuschläge	<u>-€ 192,18</u>
LSt.Bemessgl.	€ 2.162,20
	<u>-€ 155,74</u>
	<u><u>€ 1.207,56</u></u>

ERRECHNUNG DER SCHLÜSSELZAHLEN

Schlüsselzahlen (Multiplikator)

$100 : 1,2 = 83,33$	16,67% / MwSt 20%
$100 : 1,1 = 90,91$	09,09% / MwSt 10%

100,00	:	1,2	=	83,33	MwSt	20%
83,33	:	1,105	=	75,41	BED.	10%

Divisor

$120 : 20 = 6$	20% MwSt
$110 : 10 = 11$	10% MwSt

gültig ab 1.1.2001

SCHLÜSSELZAHLEN

Mit den Schlüsselzahlen in Prozenten kann berechnet werden, welcher Betrag vom Endabgabepreis (Inklusivpreis; Preis, den der Gast bezahlt) auf die einzelnen Steuern und das Bedienungsentgelt entfällt. Zur Errechnung der einzelnen „Preisbestandteile“ ist 1 Prozent des jeweiligen Endabgabepreises mit den nachstehend angeführten Prozentzahlen für Bedienungsentgelt und Mehrwertsteuer zu multiplizieren.

	Höhe des Bedienungsentgelts	Endabgabepreis = 100%	sog. Nettopreis in %	Bedienungsentgelt in %	Mehrwertsteuer in %
Getränke und sonstiges mit 20% MwSt.	10,5%	100	75,4148*	7,9186*	16,6667*
	15 %		72,4638*	10,8696*	
	ohne		83,3333	–	
Speisen, Milch, Milchmischgetränke (mit Zusatz von Früchten oder Kakao) und sonstiges mit 10% MwSt.	10,5%	100	82,2707*	8,6384	9,0909
	15 %		79,0514*	11,8577	
	ohne		90,9091*	–	

* Bei Berechnung der Schlüsselzahlen wurde die fünfte Dezimalstelle nach mathematischen Grundsätzen gerundet. Aufrundungen sind durch einen nachgestellten Stern gekennzeichnet. Die Quersumme muss nicht in jedem Fall 100,0000 ergeben.

INFO

Ihr Arbeitgeber greift für Sie tiefer in die Tasche, als Sie glauben!

Das Geld, das Sie am Wochen- oder Monatsende auf Ihrem Konto oder in Ihrem Lohnsackerl finden, ist noch lange nicht alles was Ihr Betrieb für Sie zahlt.

Denn Ihr Betrieb zahlt noch einiges mehr für Sie:

- Ihre halbe Pension
- Die Hälfte Ihrer Krankenversicherung
- Die Hälfte Ihrer Arbeitslosenversicherung
- Ihre Unfallversicherung
- Das Urlaubsgeld
- Das Krankengeld
- Das Weihnachtsgeld
- Die Abfertigung
- 13 Feiertage
- 4 bzw. 5 Wochen Urlaub

Entgelt für persönliche Verhinderungsgründe (d.h. Ihren Anspruch auf freie Tage für Behördenwege, Arztbesuche, Übersiedlungen, etc.)

Kinderbeihilfe, Gratisschulbuch, Geburtenbeihilfe, etc. (den gesamten Beitrag zum Familienlastenausgleich)

Die Wohnungsbeihilfe

Ihre Insolvenzentgeltversicherung (damit Sie Ihr Geld auch bekommen, wenn es dem Betrieb einmal schlecht geht.)

Freiwillige Sozialleistungen

Unterkunft und Verpflegung

Sie und Wir – Die Wirtschaft sind wir alle!

Brutto Netto Lohnrechner Tabelle

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft einige Brutto Netto Umrechnungen für monatliche Gehälter von Arbeiter, Pensionisten und Angestellte (für das Jahr 2014, ohne Kinder und ohne Pendlerpauschale).

Nettobetrag	Angestellter	Arbeiter	Pensionist
400€ Netto in Brutto:	470,98€	471,70€	421,50€
500€ Netto in Brutto	588,72€	589,62€	526,87€
600€ Netto in Brutto	706,46€	707,55€	632,24€
700€ Netto in Brutto	824,21€	825,47	737,62€
800€ Netto in Brutto	941,95€	943,40€	842,99€
900€ Netto in Brutto	1.059,70€	1.061,32€	948,37€
1000€ Netto in Brutto	1.177,44€	1.179,24€	1.053,74€
1100€ Netto in Brutto	1.387,81€	1.389,99€	1.211,81€
1200€ Netto in Brutto	1.596,96€	1.599,50€	1.377,76€
1300€ Netto in Brutto	1.789,17€	1.792,02€	1.547,60€
1400€ Netto in Brutto	1.981,39€	1.984,53€	1.727,72€
1500€ Netto in Brutto	2.173,60€	2.177,05€	1.907,85€
1600€ Netto in Brutto	2.365,81€	2.369,57€	2.087,98€
1700€ Netto in Brutto	2.558,02€	2.562,09€	2.270,15€
1800€ Netto in Brutto	2.772,45€	2.776,86€	2.455,71€
1900€ Netto in Brutto	2.987,39€	2.992,14€	2.641,27€
2000€ Netto in Brutto	3.202,33€	3.207,42€	2.826,84€
2100€ Netto in Brutto	3.417,27€	3.422,70€	3.012,40€
2200€ Netto in Brutto	3.632,21€	3.637,98€	3.197,97€
2300€ Netto in Brutto	3.847,15€	3.853,26€	3.383,53€
2400€ Netto in Brutto	4.062,09€	4.068,54€	3.569,09€
2500€ Netto in Brutto	4.277,03€	4.283,83€	3.754,66€
2600€ Netto in Brutto	4.491,97€	4.499,11€	3.940,22€
2700€ Netto in Brutto	4.674,94€	4.680,83€	4.125,78€
2800€ Netto in Brutto	4.851,04€	4.856,93€	4.311,35€
2900€ Netto in Brutto	5.027,15€	5.033,04€	4.496,92€
3000€ Netto in Brutto	5.203,25€	5.209,14€	4.674,71€
4000€ Netto in Brutto	7.117,57€	7.123,46€	6.598,53€
5000€ Netto in Brutto	9.117,57€	9.123,46€	8.598,53€
10000€ Netto in Brutto	19.117,57€	19.123,46€	18.598,53€

LOHN- UND GEHALTSORDNUNG